

# Sicherheiten in Bau- und Anlagenbauverträgen

Der rechtssichere Umgang mit Ansprüchen auf Sicherheitsleistung und mit Ansprüchen aus Sicherheiten im Projektverlauf

Referent: RA und FA für Bau- und Architektenrecht Timo Nossek, Düsseldorf

Datum: Donnerstag, 03.05.2018, 09:30 – 17:00 Uhr

Ort: IBR-Seminarzentrum Mannheim

Preis: 399,- Euro zzgl. 19% MwSt.



## RA Timo Nossek

ist Rechtsanwalt bei Orth Kluth Rechtsanwälte in Düsseldorf und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Er begleitet seit vielen Jahren Auftraggeber und Bieter in Bezug auf die Gestaltung und Risikobewertung von Vertragsbedingungen bei Ausschreibungen aller Art für Vorhaben des Baus, Anlagenbaus sowie der Objekt- und Fachplanung. Er ist Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen und hält regelmäßig Schulungen zur Vertragsgestaltung im Bau- und Anlagenbaurecht.

## Teilnehmerkreis

Das Seminar richtet sich an Juristen, Vertreter von Auftraggebern und Auftragnehmern und Projektsteuerer, die mit der Vertragsgestaltung von Bau- und Anlagenbauverträgen und baubegleitend mit deren rechtlicher und kaufmännischer Abwicklung befasst sind.

## Ziel

Das Seminar vermittelt einen Überblick über die in der Projektpraxis des Bau- und Anlagenbaus wesentlichen Sicherheiten. Hierbei wird – nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer sich in den letzten Jahren stetig verschärfenden Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von Sicherungsabreden in AGB – das Thema Sicherheiten umfassend von der Vertragsgestaltung über den Projektablauf bis hin zur Inanspruchnahme der jeweiligen Sicherheit behandelt. Die Darstellung erfolgt praxisnah anhand von vielen Beispielen und zeigt Ansprüche auf Sicherheit ebenso wie Verteidigungsmöglichkeiten gegen die Inanspruchnahme der jeweiligen Sicherheiten auf. Dabei werden auch die Auswirkungen des „Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ (sog. Baurechtsreform, die am 01.01.2018 in Kraft tritt) dargestellt, soweit sie für den Umfang der Sicherheiten oder die Inanspruchnahme der Sicherheiten von Bedeutung sind. Ebenso werden in groben Zügen die Auswirkungen der Neuregelungen des „Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ (Insolvenzrechtsreform, die auf ab dem 05.04.2017 eröffnete Insolvenzverfahren Anwendung findet) auf Sicherheiten dargestellt.

## Themen

### 1. Einführung

- Übersicht Sicherungsmittel
- Übliche Sicherungszwecke im Bau- und Anlagenbau
- Zahlungsbedingungen als Sicherheit – der Sicherheitseinbehalt
- Sicherheiten in den Vergabeordnungen (insb. § 9c VOB/A, -EU, -VS)
- Einführung in § 17 VOB/B und § 18 VOL/B
- Sicherheiten in FIDIC-Verträgen

### 2. Gesetzliche Sicherheiten

- Vertragserfüllungssicherheit nach § 632a BGB bzw. § 650m BGB n.F.
- Bauhandwerkersicherungshypothek nach § 648 BGB bzw. § 650a BGB n.F.
- Sicherheiten nach der Makler- und Bauträgerverordnung i.V.m. § 650v BGB n.F.

### 3. Die (selbstschuldnerische) Bürgschaft

- Gestaltung der Sicherungsabrede (insb. Zahlungs-, Vertragserfüllungs- und Mängelbürgschaften)
- Gestaltung der selbstschuldnerischen Bürgschaft
- Bürgschaften auf erstes Anfordern
- Die Sicherungsabrede in allgemeinen Geschäftsbedingungen: Übersicherung, Kumulation von Sicherheiten, Einredeverzicht und Co.
- Rechtsfolge ganz oder teilweise unwirksamer Sicherungsabreden

### 4. Die Bauhandwerkersicherung nach § 648a BGB bzw. § 650f BGB n.F.

- Anspruch auf Sicherheit (Anspruchsberechtigte, Höhe der Sicherheit, Art der Sicherheit, Umfang der Sicherheit)
- Sicherheit nach § 648a BGB bzw. § 650f BGB und Nachträge
- Auswirkung von Abschlagszahlungen auf die Sicherheit
- Inanspruchnahme der Sicherheit und Verteidigungsmöglichkeiten des Hauptschuldners und Bürgen

### 5. Die (Bank-)Garantie

- Gestaltung der Sicherungsabrede (insb. (Advance) Payment Bond, Performance Bond und Warranty Bond)
- Gestaltung der Garantie
- Die Besicherung durch Garantien auf erstes Anfordern in AGB
- Inanspruchnahme der Garantie, Rechtsmissbrauch und Verteidigungsstrategien

### 6. Zwischen Erfüllungsvehikel und Sicherheit:

- Dokumentenakkreditiv bzw. Letter of Credit

### 7. Alternative Sicherheiten:

- Konzernbürgschaft, Parent Company Guarantee, Patronatsklärung und Co.

### 8. Die Sicherheiten in der Insolvenz



**Anmeldung:** Fax 0621 - 2 83 83,  
E-Mail [koden@ibr-seminare.de](mailto:koden@ibr-seminare.de)

**Kontakt bei Fragen:**  
Sandra Koden Tel. 0621 - 120 32-18  
Kerstin Möller Tel. 0621 - 120 32-35  
Romy Grüßer Tel. 0621 - 12032-19

**10% Frühbucherrabatt**  
bei Buchung bis zum 15.11.2017

## Anmeldung

# Sicherheiten in Bau- und Anlagenbauverträgen

Der rechtssichere Umgang mit Ansprüchen auf Sicherheitsleistung und mit Ansprüchen aus Sicherheiten im Projektverlauf

mit RA und FA für Bau- und Architektenrecht Timo Nossek, Düsseldorf

**Datum:** Donnerstag, 03.05.2018, 09:30 – 17:00 Uhr

**Ort:** IBR-Seminarzentrum Mannheim

**Preis:** 399,- Euro zzgl. 19% MwSt.

Hiermit melde ich mich bzw. uns zu folgendem Seminar an:

Bitte in Druckbuchstaben

Titel, Vorname Name	<input type="text"/>		
Firma Gesellschaft	<input type="text"/>		
Straße Nummer	<input type="text"/>		
PLZ Ort	<input type="text"/>		
Telefon Telefax	<input type="text"/>	Firmenstempel	<input type="text"/>
E-Mail- Adresse	<input type="text"/>		
Datum Unterschrift	<input type="text"/>		
Nur, falls zutreffend: Benötigen Sie Fortbildungspunkte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Tragen Sie hier bitte die für Sie zuständige Architekten- oder Ingenieurkammer ein.

Sie erhalten ausführliche Seminarunterlagen. Der Seminarpreis versteht sich inkl. Mittagessen mit Softgetränk, Snacks, Tagungs- und Pausengetränke.

Für Ihren Fortbildungsnachweis: Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über 6 Zeitstunden (8 Weiterbildungspunkte der verschiedenen Architekten- und Ingenieurkammern: Bitte bei Anmeldung die für Sie zuständige Kammer angeben). Unsere fachbezogenen Veranstaltungen sind in der Regel für die Pflichtfortbildung nach § 15 FAO geeignet. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung bleibt jedoch der für den Teilnehmer zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.